

071 – StR I  
Gemeinsames Prüfungsamt  
Dammtorwall 13  
20254 Hamburg

Dieser Aufgabentext besteht aus 16 fortlaufend nummerierten Seiten. Es wird gebeten, die Vollständigkeit des Textes vor der Bearbeitung zu prüfen. Sowohl der Aufgabentext als auch Ihre Bearbeitung sind mit Ihrer GPA-Nummer zu versehen und zusammen abzugeben.

GPA-Nr.:

## A U S Z U G

*aus der Ermittlungsakte 95 Js 190/17 der Staatsanwaltschaft Saarbrücken*

Landespolizeipräsidium  
Saarbrücken  
Lagezentrale  
Mainzerstraße 206  
66424 Saarbrücken

Datum: 10.06.2012  
VN: 5327/10/06/2012  
Sachbearbeiter: POM Maus

### Vermerk:

Um 21:33 Uhr nahm ich folgenden Notruf entgegen:

„Hallo, ist da die Polizei? Hier ist Olaf Obst, Burgstraße 16 in Saarbrücken. Ich bin eben in meinem Haus überfallen worden. Der Täter ist gerade mit 10.000,- € verschwunden. Bitte kommen Sie schnell!“

Bevor ich ihm Fragen stellen konnte, hatte der Anrufer aufgehört. Ich bat die Funkstreifenwagenbesatzung KM Spicherer / PHM Knaast, die Burgstraße 16 aufzusuchen.

gez. Maus, POM

## materiell-rechtliches Gutachten

A. Tatkomplex 1: Der Kaufvertrag mit Herrn Obst, 12.06.2012

Der Beschuldigte Alfred Arndt (im Folgenden "Beschuldigter")  
würde sich des Betruges nach § 263 I, III 2 Nr. 1 StGB  
hinreichend verdächtig gemacht haben, indem er  
im Rahmen des Abschlusses des Kaufvertrags mit  
dem Zeugen Obst am 12.06.2012 diesen die  
Bargeldsumme (10.000 €) übergab obwohl er dem  
Zeugen Obst diese Summe nie überlassen wollte.

Definiere die  
At Delictum, DV!

Der Verfolgung dieses Delikts dürfte kein Verfahrenshindernis  
gegenüberstehen. Ein solches könnte darin liegen, dass im  
Zusammenhang mit dem Geschicklichen am 12.06.2012  
bereits im Jahre 2012 Ermittlungen eingeleitet gegen  
Unbekannt (Az. 90 UJS 14000/12) eingeleitet wurden,  
dies aber im September 2012 eingestellt wurde.

ehr gelassen...

Eine Ermittlung gegen Unbekannt ist nicht zu  
beanstanden, wenn sich der Anfangsverdacht noch  
nicht gegen eine bestimmte Person richtet. Dass  
es Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt geben kann,  
geben kann, ist denen der Beschuldigte noch  
nicht vorhanden ist. Zeigt zB § 63 I S. 2 StGB  
("und die Person des Beschuldigten, sofern vorhanden").

Auch die Einstellung des Ermittlungsverfahrens steht  
einer Verfolgung nicht entgegen. Auch eine Einstellung

nach § 170 II StPO mangels Täterermittlung - und  
in der Folge mangels hinreichender Tatverdacht gegen  
eine Person - führt nicht zum Strafklageverbrauch.

Das Ermittlungsverfahren kann vielmehr jederzeit wieder-  
aufgenommen werden, wenn Anlass dazu besteht.

Es begründet sich kein Vertrauensschutz aus einer  
Einstellung.

Eine eingehende Prüfung der Verantwortlichkeit des Tatbestandes  
wäre dann obsolet, wenn bereits verfolgungsunfähig  
eingetragen wäre. Dies richtet sich gem. § 78 StGB  
nach dem Mindeststrafmaß. Selbst bei Verantwortlichkeit der  
Qualifikation der gemeinschaftsige Zeit liegt dieser bei  
einer Freiheitsstrafe bei 6 Monaten bis zu 10  
Jahren, was für die Verfolgungsunfähigkeit bedeutet,  
dass diese nach § 78 III Nr 5 StGB drei Jahre  
nach Beendigung bzw. Aufgehörnis der Tat beträgt,  
§ 71a StGB.

Nein! 5 Jahre +  
Verj. Unterbrechung!

Im Ergebnis wäre eine am 10.06.2012 begangene  
Sachverhalt nach § 263 StGB somit zum Bearbeitungszeitpunkt  
(10.08.2017) bereits verjährt.

Eine Verfolgung ist deshalb im vorliegenden Fall  
ausgeschlossen.

## B. Tatkomplex 2: in der Wohnung des O am 10.06.2012

I. §§ 249, 250 I Nr. 1 a, II Nr. 1, 25 II StGB

Der Beschuldigte könnte sich des schweren Raubes in mittäterschaftlicher Weise unzureichend verdächtig gemacht haben, indem er dem Zeugen Bortels den Plan unterbreitete, ~~da~~ aus der Wohnung des Zeugen Obst 10.000 € zu entnehmen, diesen am Abend des 10.06.2012 traf, ihn zu dem Haus des Zeugen Obst fuhr und nach ~~dem~~ der Entwendung der 10.000 € wieder wegfuhr, wobei er sich vom Zeugen Bortels einen Anteil von 8.500 € der erbeuteten 10.000 € geben ließ.

### 1. Täterschaft

Dafür müsste er sich der Täterschaft unzureichend verdächtig gemacht haben.

Der Beschuldigte hat es bestritten, in an solches Geschehen involviert gewesen zu sein.

Er könnte aber durch diverse Zeugenaussagen zu überführen sein.

Der Zeuge Bortel hat in seiner eigenen Beschuldigtenvernehmung vom 13.01.2013 geschildert, eine Person, die er unter dem Spitznamen "Omni" kenne, habe ihn im Juni 2012 gefragt, ob er ein paar Euros dazuverdienen wolle indem er der Person helfe, Geld wiederherzugeben.

Dabei sei klar gewesen, dass es sich nicht tatsächlich um das Geld dieser Person handeln könne. Er selbst (der Zeuge Batels) sei nämlich im kriminellen Milieu dafür bekannt, dass er seinen Lebensunterhalt mit Einbrüchen verdiene. ~~Er~~

"Gummi" habe ihn ~~am 10.06.2012 mit dem Auto zum~~ dabei geraten, ein Messer mitzunehmen. Am 10.06.2012 habe "Gummi" ihn abgeholt, zum Haus des Zeugen obst gebracht, und dort nach vollbrachter "Arbeit" (Entwendung von 10.000 €) wieder vom Tatort weggefahren. Er habe 1.500 € kassiert und 8.500 € an "Gummi" abgegeben.

~~Die Angaben des Zeugen Batels müssten auch~~

Allen die Angaben des Zeugen Batels können noch nicht beweisen, dass der Beschuldigte "Gummi" ist. Allerdings könnten die Angaben weiterer Zeugen zu einer Beweisbarkeit führen. Um eine Verbindung herstellen zu können, müssten die protokollierten Aussagen des Zeugen Batels in eine mündliche Verhandlung eingeführt werden können. Ihre persönliche Vernehmung, wie primär in § 250 StPO vorgesehen, ist nämlich nicht möglich, da der Zeuge Batels verstorben ist.

Die Aussagen der Zeugin Wen sind glaubhaft  
und auch an seiner Hausmüdigkeit bestehen  
keine Zweifel.

Ochlingers hat die Freunde der Beschuldigten, die  
~~Wen, aus der Zeugin Fein, ausgesagt~~  
Zeugin Fein, in ihrer Zeugenvernehmung vom  
21.03.2017 ausgesagt, sie habe noch wie von  
dem Spitznamen "Gumi" gehört. ~~und dass~~  
sonst im übrigen seien sie und der Beauftragte  
den gesamten Sturz über in Spanien gewesen.  
Sie würde sich genau daran erinnern, am  
4. Juni 2012 losgefahren zu sein, an dem  
Geburtsstag des Beschuldigten.

Diese Aussage, ihre Wahrheit unterstellt, würde  
bedeuten, dass der Beschuldigte nicht am  
10.06.2012 an dem Geschehen im Haus der  
Zeugin Obst beteiligt gewesen sein konnte.

An der Hausmüdigkeit der Zeugin Fein, allem  
wenig sie die Freunde der Beschuldigten ist, bestehen  
zunächst keine Zweifel. Allerdings hat die

Personalverwaltung des Krankenhauses Rotes Kreuz  
(Arbeitgeber der Zeugin Fein)  
bestätigt, dass die Zeugin Fein vom 25.06.2012  
bis zum 22.07.2012 im Urlaub war, was ihrer

Aussage entgegensteht. Ein Tausch der ~~Sicht~~ Schichten  
wird nicht vermutet - und es selber würde immer vermutet.

Der Urkundenbeweis dürfte jedoch nach § 251  
Nr. 3 StPO unproblematisch möglich sein, da  
diese Norm gerade die Verlesung von Protokollen  
bei dem Versterben eines Zeugen vorsieht.

Die Angaben der Zeugen Bartels sind im übrigen  
glaubwürdig. Es ist keine Belastungsbeurteilung

erleichtert, der Zeuge Bartels war strikt  
schon überführt und seine Aussage erklärt,  
warum die angestellten Fahndungen nur nach  
der Meldung des Vorfalles erfolglos blieben

(P) Verstoß § Art. 6  
EMRK?

Für die Tatsache, dass der Beschuldigte  
"Gummi" ist, spricht, dass der Zeuge Obst  
in seiner Zeugenvernehmung vom 12.06.2012  
angegeben hat, er habe das Gefühl gehabt,  
der Täter habe gemusst, dass er

Der Zeuge Wehr hat in seiner Zeugenvernehmung  
vom 09.01.2017 ausgesagt, er habe  
einen Kasten UV-Gelb von einem Bekannten,  
den er namentlich als den Beschuldigten  
bezeichnet, erworben. Er kenne den Beschuldigten  
sonst auch unter dem Spitznamen "Gummi".  
Diese Angaben sprechen dafür, dass der  
Beschuldigte "Gummi" ist und somit die  
Person, die den Plan am 10.06.2012 mit  
dem Zeugen Bartels ausführte.

Die Zeugin Fern hat dies weiterhin angesetzt,  
der Beschuldigte habe den Urlaub selber komplett  
finanziert - was wiederum dafür spricht, dass  
er kurz zuvor eine hohe Summe Geld erlangt  
hatte - also möglicherweise die 8.500 € von  
denen der Zeuge Bertels sprach.

Der Zeuge dort hat im Rahmen einer  
Wahlkittverlage (Zulassung nach § 58 StPO)  
angegeben, das Beschuldigte ~~hatte~~ am 10.06.2012  
sein Auto, das blau VW Golf, gekauft.  
Dafür habe er ihm 10.000 € bezahlt.  
~~Dabei~~ ~~hatte~~ ~~der~~ ~~Beschuldigte~~ ~~sich~~  
sei der Käufer seines Autos (blauer  
VW Golf) am 10.06.2012 gewesen. Er habe  
dabei als "Pika" unterschrieben.

Dafür, dass der Beschuldigte "Pika" war,  
spricht zudem, dass ein Schriftgutachten der  
KTM ergeben hat, es bestehe eine "überwiegende  
Wahrscheinlichkeit" dafür, dass der Beschuldigte die  
Unterschrift am 10.06.2012 leistete. Eine  
"überwiegende Wahrscheinlichkeit" bedeutet zwar keine  
Sicherheit, ist aber ein weiteres Indiz für die  
für eine Anklage benötigte überwiegende  
Wahrscheinlichkeit des Tatbestandes.

Sehr schöne  
Dauerunterschrift!



Überdies entspricht das vom Zeugen Ulrich vom  
Beschuldigten erworbene Fahrzeug von Typ und  
Farbe her dem im Zeugen obst an "Pilih"  
verkaupte Auto - es weist sogar die vom  
Zeugen obst beschriebene charakteristische  
herzförmige Beule in der Beifahrertüre auf.  
Auch das spricht dafür, dass der Beschuldigte  
"Pilih" ist.

Im Ergebnis stellt sich also der Sachverhalt so  
dar, dass der Zeuge Beschuldigte zunächst das  
Fahrzeug vom Zeugen obst kaufte, 10.000 €  
in bar zahlte, und diese durch den Zeugen  
Bertels am gleichen Abend wieder dem Zeugen  
obst überreichte. Dann ließ er sich 8.500 €  
auszahlen, finanzierte sich den Urlaub mit der  
Zeugen Fah und verkaufte das Auto anschließend  
für 7.000 € an den Zeugen Ulrich.

Weitere tatsächlichen Indizien, welche für  
diesen Ablauf sprechen, sind, dass sich sonst  
an Verkauf von dem zwar für 10.000 € erworbenem  
Kfz für 7.000 € ~~was~~ wirtschaftlich nicht  
gelohnt hätte. Im Übrigen war die FN des  
Kfz manipuliert, was auch auf eine  
verschleierversabsicht des damit einhergehenden Zeitgewinns  
hindeutet.

Im Ergebnis wird der Tatnachweis zu führen sein, dass der Beschuldigte die Person war, die das Ruchtfahrzeug am 10.06.2012 fuhr und sich 8.500 € der Beute aneignete.

Diese Tatbeteiligung, zusammengefasst mit der Planung des gesamten Geschehens spricht überdies dafür, dass der Beschuldigte nicht nur Anstifter (§ 26 StGB) war, sondern Mittäter (§ 25 II StGB), er wollte die Tat als eigene und leistete auch einen bedeutenden Tatbeitrag. Ohne seine vordringendere Zahlung der 10.000 € für das Auto wäre es nie zu der Ausführung des Plans gekommen. Des Weiteren erhielt er den deutlich höheren Betrag aus der Aufteilung der Tatbeute (8.500 € vs. 1.500 €).

## 2. Tatbestand des § 243 I StGB

Die 10.000 € waren fremde und bewegliche Sachen (Geldscheine). Der Beschuldigte hatte sie zuvor dem Zeugen ~~mit~~ abstr. übergeben und übereignet.

Es lag eine Wegnahme vor. Eine Abgrenzung zu §§ 253, 255 StGB ergibt dabei nach der Rechtsprechung nur dem anderen Strafbild: Danach lag deutlich eine Wegnahme vor, der Zeuge Bartels nahm sich den Geldumschlag

aus der Schusswunde.

Nber auch nach der Literatur, welche auf die innere Mittelwirkung des Opfers abstellt, lag vorwiegend ein Raub vor. Denn der Zeuge hat dachte, der Zeuge Bartels werde das Geld sanieren finden - er würde eine Wegnahme also gar nicht verhindern.

Die Wegnahme wird dem Beschuldigten nach § 25 II StGB zugerechnet.

~~Die~~ Die Anwendung eines qualifizierten Nötigungsmittels lag jedenfalls in der Drohung des Zeugen Bartels, er werde dem Zeugen ob die Augen ausstechen, wenn er nicht den Standort des Geldes preisgebe. Der Schlag zuvor führte noch nicht zum ~~erfolg~~ Nötigungserfolg und der Schlag nach der Wegnahme des Geldes sollte wohl eher der Erhaltung der Beute dienen.

2. Auch dies wird dem Beschuldigten zugerechnet, § 25 II StGB. ~~Es wird nicht~~

### 3. § 250 II Nr. 1 StGB.

Frage ist, ob bei dem Raub eine Waffe oder ein gefährliches Werkzeug verwendet wurde und ob dies dem Beschuldigten zugerechnet werden kann

da das Messer eine Waffe darstellt, die nach Zweckbestimmung ein Angriff- oder Verteidigungsmittel und objektiv gefährlich war, kann mangels näherer Angaben zum Messer nicht klar beantwortet werden.

Jedenfalls aber ist es als gefährliches Werkzeug zu werten, da es ein Gegenstand ist, der nach seiner objektiven Beschaffenheit und konkreten Verwendung im Streitfall geeignet ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen.

~~Der~~ Beistat

Es wurde von Zeugen Botels auch verwendet, da er es zweckgerichtet als Mittel zur Drohung einsetzte.

Diese Verwendung kann dem Beschuldigten nach § 25 II StGB zugerechnet werden, gerade weil er dem Zeugen Botels explizit sagte, er solle "für alle Fälle" ein Messer mitnehmen. Damit nahm er billigend in Kauf, dass dieses auch verwendet werden würde.

4. § 250 I Nr 1a StGB

Das Beisichführen einer Waffe oder eines gefährlichen Werkzeugs ist gegenüber § 250 II Nr. 1 StGB subsidiär.

5. Der Beschuldigte handelte vorsätzlich und mit der Absicht der Rechtsminderung zueingy

6. Die Tat ist nicht in der Verjährung nach § 78 StGB verjährt, da die Verjährungsfrist nach § 78 III Nr. 3 StGB 10 Jahre beträgt.

II. §§ 253, 255 StGB <sup>§ 25 II</sup>

Ein hinreichender Tatverdacht hinsichtlich der Verwirklichung einer mittelständigen räuberischen Erpressung scheidet wegen der Spezifität des Raubes aus.

III. §§ 239 a, StGB <sup>25 II</sup>

obwohl § 239 a StGB auch bei der <sup>Assicht der Begehung</sup> ~~Tatbegehung~~ eines Raubes <sup>als überdeckende Innentat</sup> (wegen des Spezifitätsverhältnisses) entgegen des Wortlautes verwirklicht sein kann, ~~scheidet~~ scheidet ein hinreichender Tatverdacht vorliegend daran, dass keine stabile Bemächtigungslage bestand, welche aufgrund des hohen Strafrahmens <sup>mindestens</sup> (5 Jahre) bei § 239 a StGB in Zwei-Personen-Verhältnissen gefordert wird,

Nr. § 235b, 25 II StGB

Ein hinreichender Tatverdacht mit Blick auf § 235b StGB scheidet daraus, dass die Tat insgesamt einen Vermögensbezug aufweist und dahingehend Gesetzeskonkurrenz zu § 239a StGB besteht.

V. §§ 242, 243 I 2 Nr. 1, 2. 3, 244 I

Nr. 1 a, 3, Nr. 25 II StGB

Der Beschuldigte konnte sich ~~aus~~ ~~besonders~~ schwer ~~absichtlich~~ in verschiedenen Variationen eines qualifizierten Diebstahls in Mithafterschaft hinreichend verdächtig gemacht haben.

1. Grundtatbestand, § 242 I StGB

Es ergab die Wegnahme fremder beweglicher Sachen (s.o.).

2. § 244 I StGB

Es besteht hinreichender Tatverdacht hinsichtlich § 244 I Nr. 1 a StGB, da der Zeuge Bartels ein Messer bei sich führte (s.o.).

§ 244 I Nr. 2 StGB ist abzulehnen, da eine Bande aus mindestens drei Personen besteht.

§ 244 I Nr. 3 StGB ist offen, da der Zeuge Bartels die Kennzeichen der Bande nicht

aufstellte, um in die Wohnung zu gelangen,  
und somit ist Norm "eingebrochen" ist, also  
einen Kraftaufwand betriebe hat, um ein Hindernis  
(geschlossene Terrassentüre) zu überwinden, um  
in die Wohnung hereinzugelangen.

Auch § 243 I StGB ist vermehrt, wobei "Privatwohnung"  
nichts anderes meint als "Wohnung" ist § 244 II  
Nr. 3 StGB und vorliegend der Zeuge obstr. seine  
Wohnung davorhaft ruhte.

### 3. § 243 StGB

§ 243 I 2 Nr. 1 StGB ist vermehrt, wird allerdings  
von § 244 II Nr. 3, StGB verdrängt.

§ 243 I 2 Nr. 2 StGB ist zu vernachlässigen, weil das  
Geld nicht besonders gesichert vor der Vernehmung  
sichert war - ein Umschlag in einer unverschlossenen  
Schublade kann nicht als besondere Sicherheit  
verstanden werden.

~~§ 243~~ Für § 243 I 2 Nr. 3 StGB besteht <sup>in dubio pro reo</sup> kein  
hinreichender Tatverdacht. Zwar ist der Beschuldigte  
einschuldig vorbestraft, aber es ist aus den  
Zeugenangaben in keiner Hinsicht ersichtlich, dass  
er sich gerade aus den Diebstählen eine nicht  
nur vorübergehende Einnahmequelle verschaffen will.

#### 4. § 78 StGB

Die Verjährung könnte allerdings verjährt sein. Nach § 78 III Nr. 4 StGB beträgt diese für §§ 242, 244 StGB

5 Jahre. Diese sind am 10.06.2017 und somit vor dem Bearbeitungszeitpunkt abgelaufen, da Beginn der Verjährung mit Beendigung der Tat nach § 78a StGB am 10.06.2012 war.

gesehen!

Allerdings könnte die Verjährung nach § 78c StGB unterbrochen worden sein. Das ist nach § 78c I

1 Nr. 1 <sup>StGB</sup> bei der ersten Vernehmung des Beschuldigten ~~oder bei der~~ der Fall bzw. nach § 78c I

1 Nr. 4 StGB bei jeder richterlichen Durchsuchungs-

anordnung. Der Beschuldigte wurde ~~bereits~~ vorgefunden

im Rahmen der Durchführung der richterlich angeordneten Durchsuchung am 29.01.2017 als

Beschuldigter erstmals vernommen. Somit wurde die

Verjährung nach § vor Verjährungsfrist am

10.06.2017 unterbrochen.

Die Tat kann somit verfolgt werden.



V. §§ 223 I, 224 I Nr. 5, ~~25~~ 25 II StGB

Zwar ist § 223 I StGB jeweils mit dem ersten Schlag in den Magen und den Stoss gegen die Brust vermindert. <sup>und dürfen dem B zurechnen sein</sup> Auch § 224 I Nr. 5 StGB könnte wegen des Schlages gegen die Brust, welcher zum Sturz des Zeugen Obst und dessen Bewusstlosigkeit wegen der abstrakten Gefährlichkeit in Betracht. Allerdings ist auch hier die maximale Verjährungsfrist bei Annahme von § 224 StGB nach § 78 III Nr. 5 StGB drei Jahre und somit ist eine Verjährung nicht mehr möglich.

Nein!

VI. §§ 241, ~~25~~ 25 II

Auch die Drohung mit der Vermeidung von § 226 I Nr. 1 StGB (der Zeuge Boten werde den Zeugen Obst die Augen ausstechen) dürfte vorliegen und dem Beschuldigten zurechnen sein, aber eine Verjährung ist auch hier zu bejahen.

VII. §§ 240, <sup>25 II</sup> 25 II StGB

§ 240 StGB wird verdrängt und ist verjährt

VIII. §§ 123, <sup>25 II</sup> 25 II StGB

~~§ 123~~ § 123 StGB wird von § 214 II StGB verdrängt und ist verjährt.

## IX. Ergebnis zum Tatbest. 1

Es besteht Unreife der ~~Verdacht~~ Tatverdacht

Unschuldig:

- §§ 249 I, 250 II Nr. 1, 25 II StGB
- §§ 242 I, 244 I Nr. 1a, 3, IV, <sup>25 II</sup> StGB.

Diese stehen in Tateinheit § 52 StGB.

§ 244 I Nr 3 wird zudem von § 244 IV StGB

konsumiert und § 244 I Nr. 1a StGB hängt

neben § 250 II Nr. 1 StGB keine eigenständige

Bedeutung.

Wegen der Marstellysfunktion sollte jedoch neben dem besonders schweren Raub auch der Wohnungseinbruchdiebstahl angeklagt werden.

C. Tatkomplex 3: Manipulation der FIN und  
Verkauf des Kfz (VW-Golf)

§ 263 I, III 2 Nr. 1, 2 StGB

Der Geschädigte könnte sich des Betrugs hinreichend  
verdächtig gemacht haben.

~~Es~~

Seine Täterschaft wird sich mit der Zeigenaussage  
des Zeugen nicht beweisen lassen. (4)

Eine Täuschung lag in der Vorspiegelung der Tatsache,  
dass das Auto mit der dazugehörigen FIN  
~~zugeordnet~~ bezeichnet war und diese nicht  
manipuliert worden war.

Ein Irrtum seitens des Zeugen Klein ist zu bejahen.

Ein Vermögensverzug liegt in der Zahlung der 7.000€.

Ein Vermögensschaden liegt darin, dass der  
Zeuge Klein das Kfz nun nicht verkaufen kann.

Die FIN kann nicht wiederhergestellt werden

und die aufgedruckte FIN gehört einem  
anderen Kfz. Das Auto ist somit nicht

verkehrsfähig und der momentane Wert

steht bei 0 €. Somit liegt der Vermögensschaden

Außer die Begehung dieser Tat könnte jedoch  
nach § 778

bei 7.000€ abzurufen des Nutzwertes

(Fahrleistung zwischen 2012 - 2017).

(\*) Dass der Besondere  
selbst keine Vertrags-  
dokumente in seiner  
Wohnung hatte, hat  
geringen Entlastungs-  
wert, da er diese  
einfach hat  
entsorgen können.

aber gibt es  
belastende BM  
dafür, dass er  
das wusste?

Die gemessene Wert (§ 263 III 2 Nr. 1 StGB)  
ist in dubio pro reo zu verstehen (s.o.).

Ein Vermögensverlust großen Ausmaßes (§ 263 III 2  
Nr. 2 Alt 1 StGB) ist bei einem Schaden  
von 7.000 € abzüglich dem Wert der Nutzung des  
Kfz über 5 Jahre nicht zu bejahen.

Ein Strafverfolgung wurde bereits durch Zusage unter  
geordnet - allerdings könnte der Verfolgung die  
Verjährung, nach § 77 III Nr. 5 Frist von 3 Jahren  
entgegenstehen.

Das wäre nur dann nicht der Fall, wenn  
Verjährungsbeginn nach § 78a StGB erst mit Kenntnis  
des Getäuschten über die Täuschung zu bejahen  
wäre. Beendigung der Tat bzw. Eintritt des  
Tatbestandes nach § 78a StGB tritt beim Betrag  
schon mit Erteilung des letzten vom  
Tatverdächtigen erfassten Vermögenswertes ein. Dieser  
Moment war mit Zahlung des Kaufpreises  
eingetreten.

Verjährungsfrist ist somit eingetreten.

## II. § 267 StGB

Der Beschuldigte könnte sich der Urteils-  
fälschung hinreichend verdächtig gemacht haben.  
Die FIN stellt gemeinsam mit dem Lfz  
eine zusammengesetzte Urkunde dar, da jedem  
Auto damit eine einzigste Identifikations-  
möglichkeit gegeben wird.

Allerdings kann dresbezüglich die Täterschaft des  
Beschuldigten wohl in dubio pro reo nicht  
~~zu beweisen sein~~ bewiesen werden können.

aber  
"gebrauchen"?

Der Beschuldigte hat sich nicht dazu  
gerätig gezeigt, es kann nicht bewiesen  
werden, dass er über technische Möglichkeiten  
verfügt, um die FIN dresart zu manipulieren  
und es können auch keine Zeugen  
dresbezüglich aussagen.

Im übrigen wäre auf die Verfolgung dreser  
§ 78 III Nr. 5 StGB  
§ 78 III Nr. 5 StGB

## III. § 303 StGB

Eine Strafbarkeit wegen Beschädigung des Lfz  
wegen der FIN Manipulation muss aus  
denselben Gründen ausscheiden.

274 hofft

## professionales Gutachten

### I. Anklage

Der Beschuldigte ist unwichtig §§ 249, 250 II Nr. 1,  
25 II und §§ 242 I, 244 IV StGB anklagen,  
§ 170 I StGB.

Im übrigen ist das Verfahren nach  
~~Mangels hinreichender Tatverdachts~~ ~~stark~~ die weiteren  
Fakten nach § 170 II 1 StGB einzustellen.

Größtbenötigt ist ein Einstellungsbescheid an  
den Beschuldigten (§ 170 II 2 StGB) und an  
die Geschädigten Obst und Utten (§ 171 S. 1  
StGB) zu richten.

### II. Zuständiges Gericht

Das Landgericht Saarbrücken ist nach  
§§ 24 I Nr. 1, 24 I StGB sachlich wegen der  
Mindersthaftandrohung von fünf Jahren zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus  
§ 7 StPO.

### III. Verteidiger

Der Wahlverteidiger Dr. Eiser ist dem Beschuldigten  
nach Maßgabe des § 140 I Nr. 1, 2 StPO  
beizunordnen.

## IV. Untersuchung

Untersuchung sollte nicht angeordnet werden.  
Zuerst ist der Beschuldigte der Tat dingend  
verdächtig. ~~und es besteht ein~~

Es ist jedoch zweifelhaft, ob ein Haftgrund  
besteht. Besser könnte in Form der Fluchtgefahr

(§ 112 II Nr. 2 StPO) vorgehen, da dort

Beschuldigte eine hohe Haftstrafe droht.

Zudem könnte man seinen Urlaub im  
Spanien kurz nach der Begehung der Taten  
als Flucht deuten. Dafür gibt es aber

keine stichhaltigen Anhaltspunkte (z.B. Aufgabe  
der Wohnung, spontane Buchung eines Rückfluges

o.ä.). Demgegenüber hat der Beschuldigte

familiäre Bindungen (Zeugin Frau) und

hat sich auch in der Vergangenheit den

Strafverfahren gestellt.

Eine Anhaftung wäre ~~da~~ in diesen  
Gerichtspraktiken unverhältnismäßig.

gut!

Staatsanwaltschaft Saarbrücken  
190  
Az.: 95 JS 4001/17

### Abschlussverfahren

1. Das Verfahren ist gegenüber dem Beschuldigten nach Maßgabe des § 170 II 1 StPO teilweise einzustellen.
2. Mitteilung über die <sup>teilweise</sup> Einstellung an den Beschuldigten nach Maßgabe des § 170 II 2 StPO.
3. Mitteilung über die <sup>teilweise</sup> Einstellung an die Zeugen obst und Kten nach Maßgabe des § 171 S. 1 StPO.
4. Die Ermittlungen sind abgeschlossen.
5. BZR-Antrag des Beschuldigten zur Handakte;  
Blatt 1-15 der Akte zur Handakte;  
Neuerfertigung der Anlage zur Handakte.
6. Bei weggelassener Entwertung der Anlage in Reinschrift fertigen.
7. u.m.A. dem Ladegericht Saarbrücken mit dem Antrag aus der anliegenden Anlagenbeschriftung.
8. Wv-Frist: 3 Monate

(Unterschrift STA)



10.08.2017

Anklageschrift

Der Alfred Arndt

geboren am: 04.06.1979

Staatsangehörigkeit: [x]

Familienstand: ledig

Wohnort: Scheustr. 13 m

66 111 Saarbrücken

✓ - einschlägig unbefristet -

✓ verteidigt: Rechtsanwalt Dr. Zeiger  
Badstr. 138, 66 111 Saarbrücken

wird angeklagt

in Saarbrücken

am 10.06.2012

faktisch handelt -

durch eine selbständige Handlung

<sup>Gewinnstreben</sup>  
a) in Mittäterschaft mit dem  
gesondert verurteilten und mittlerweile  
verstorbenen Donas Bartels unter  
Anwendung von Gewalt mit gegenwärtiger  
Gefahr für Leib und Leben eines  
anderen unter Verwendung einer  
Waffe oder eines anderen gefährlichen  
Werkzeugs eine fremde bewegliche  
Sache in der Absicht weggenommen  
zu haben, sich oder einer dritten  
rechtsmäßig zu bereichern,

b) in Mittäterschaft mit der gesondert  
verurteilten und mittlerweile verstorbenen  
Jonas Bartels einen anderen eine  
freundliche beweyliche Sache in der  
Absicht weggenommen zu haben, sich oder  
einen Dritten diese rechtsmässig  
anzueignen und den Brechstahl durch  
~~Sich~~ ausbreiten in eine dauerhaft  
genutzte Privatwohnung begangen zu  
haben

indem er

den Jonas Bartels entsprechend des  
diesem zuvor unterzeichneten Tatbilletes  
am Abend des 10.06.2012 im  
Schlussspark M Saarbrücken mit einem  
Kfz abholte und diesen zur Anschrift  
des Zeugen ~~Dost~~ Dost (Burgstraße  
16, 66111 Saarbrücken) brachte,  
wo sich 10.000€ befanden, die  
der Beschuldigte am selben Tag  
zur Kauf eines Kfz an den  
Zeugen Dost gezahlt hatte, und  
der Jonas Bartels dort die Terrassen-  
tür aushobelte und die Wohnung  
betrat, wo er den Zeugen Dost,  
nachdem dieser die Wohnungstüre betrat,

unter Vorhalt eines Messers,  
~~das~~ zu dessen Mitnahme der  
Beschuldigte der Jonas Bartels  
ausdrücklich gezeiten hatte, und  
unter der Drohung, den Zeugen obst  
die Augen auszustechen, diesen  
dazu ~~off~~ aufforderte, ihm zu sagen,  
wo das Borgeld lag, was der  
Zeuge Obst auch aus Furcht  
um sein Leben tat, und was  
dazu führte, dass der Jonas  
Bartels ~~das~~ die Summe iHv 10.000€  
an sich nahm und damit zu  
Beschuldigten in das Gefz zurückkehrte  
und dort diesem seinen Teil  
iHv 8.500 € aushändigte.

Verbrechen nach §§ 242 I, 244 IV,  
249 I, 250 II Nr. 1, 25 II, 52 StGB.

Echtheit des 88? )

### Beweismittel

#### 1. Zeugen:

- Zeuge Obst
- Zeuge Kten
- Zeugen Fein

#### 2. Urkunde

- Protokoll Beschuldigtenvernehmung Bartels
- Schenktplan Zeugen Fein
- Schriftgutachten KTen

[wesentlichen Bg. der mittleren Klasse]

ES wird beantragt,

✓  
das Hauptverfahren vor dem  
Landgericht Mainz - große  
Strafhammer - zu eröffnen und  
Termin zur Hauptverhandlung  
abzuberäumen.

(Unterschrift STA)

- Ende der Besetzung -

## Vokuum:

- > A-Gutachten: Leider berechnen Sie die Verj. Fristen teilweise falsch, weshalb Sie im 1. Tz leider keine TD "erstattet" prüfen - hier wäre insbesondere eine Urkundenfälschung zu bejahen gewesen! Definieren Sie beim 1. TB 1+ den hinc. Tz
- > Prf. des 2. Tatkomplexes dafür ausgesprochen gut gelungen! Sie prüfen alle im Frage kommunizierten TBe, argumentieren ordentlich die Miltzschwacht und wädigen alle DM, die sich aus dem SV ergeben! Es hätte allenfalls derjenige Beweiswert hins. der Angaben des Verstorbenen aufgeführt werden können, da keine konfrontative Verteidigung möglich
- > 3. Tz: nicht so übereugend! Wenn Sie meinen, dass es ausreichende belastende Umstände für das Vorliegen eines Schydes gibt, dann hätte auch Konsequenzhaftigkeit und Urkundenfälschung bejaht werden müssen
- > Auch hier Verj. berechnung falsch + 274 übersehen
- > B-Gutachten + Abschlusss. sehr gut!
- > Anklage: schönes konkretes, klari sprachl. Anmerkungen (wsp. korrekt); Einladung i. G. der DS fehlt

12 Punkte

Grp